



1. Änderungsvereinbarung zum Städtebaulichen Vertrag

nach § 11 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 142 „Lette – Pflege- und
Wohngemeinschaft“ der Stadt Oelde

Zwischen

der Stadt Oelde, Ratsstiege 1, 59302 Oelde,
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Karin Rodeheger und den Stadtbaurat Herrn
André Leson,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und der

REID GmbH & Co. Generationenpark Lette KG, Brummelweg 24, 33415 Verl, vertreten
durch die persönlich haftende Gesellschafterin REID GmbH, Brummelweg 24, 33415
Verl, dieser vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn
Marc Baumann,

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt -

wird folgende 1. Änderungsvereinbarung zum notariell beurkundeten Städtebaulichen
Vertrag vom 19.02.2021 gemäß § 11 BauGB geschlossen:

Präambel

Mit dem o.g. Städtebaulichen Vertrag ist zwischen den Vertragsparteien die Erschlie-
ßung sowie die Bebauung des Vertragsgebietes mit einer Pflege- und Betreuungsein-
richtung mit ambulanten Wohngruppen, Tagespflege und betreutem Wohnen verein-
bart worden. Die Fertigstellung, d.h. erstmalige endgültige Herstellung der Erschlie-
ßungsanlage sowie des Gebäudes soll laut Städtebaulichem Vertrag bis zum
31.12.2024 erfolgen.



Mit dem Bau des Projektes wurde bereits begonnen. Da der anfänglich vorgesehene Betreiber der Pflege- und Betreuungseinrichtung zwischenzeitlich insolvent ist und sich die Suche nach einem Ersatzbetreiber schwierig und zeitaufwändig gestaltete, wurde das Bauen zeitweise eingestellt. Nunmehr wurde ein neuer Betreiber gefunden, so dass die Bauarbeiten wiederaufgenommen worden sind. Die vertraglich vereinbarte Frist zur Fertigstellung des Gesamtprojektes bis zum 31.12.2024 kann jedoch nicht mehr eingehalten werden. Folglich ist die u.a. in § 5 des ursprünglich notariell beurkundeten Städtebaulichen Vertrages ausgewiesene Frist für die Fertigstellung von Straßenendausbau und Pflege- und Betreuungseinrichtung zu verlängern.

Hierzu ist es erforderlich, den Städtebaulichen Vertrag wie folgt zu ändern:

§ 1

Zeitliche Bindung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung der Erschließung und zum Bau der Pflege- und Betreuungseinrichtung im Vertragsgebiet nach den Regelungen des Städtebaulichen Vertrages vom 19.02.2021.

- (2) Abweichend von § 5 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 8 Abs. 4 des Städtebaulichen Vertrages verpflichtet sich der Vorhabenträger zur erstmaligen endgültigen Herstellung (Endausbau) der öffentlichen Erschließungsanlage incl. Entwässerungsanlagen sowie der notwendigen baulichen Maßnahmen an den angrenzenden öffentlichen Erschließungsanlagen (Angleichungsarbeiten an die bereits vorhandenen öffentlichen Erschließungsanlagen) rechtzeitig vor Bezug der ersten Wohneinheit oder Inbetriebnahme der Pflege- und Betreuungseinrichtung, spätestens aber bis zum 31.12.2025. Außerdem verpflichtet er sich bis spätestens zum 31.12.2025 die Pflege- und Betreuungseinrichtung fertig zu stellen und die Nutzung aufzunehmen.

§ 2

Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.



(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung oder des Städtebaulichen Vertrages vom 19.02.2021 nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung oder des Städtebaulichen Vertrages vom 19.02.2021 rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Dies gilt auch für Vertragslücken.

§ 3

Wirksamwerden

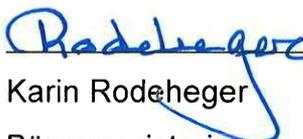
Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates und der Bestätigung der bürgenden Bank, dass die bereits vorliegenden Vertragserfüllungsbürgschaften i.H.v. insgesamt 437.500,00 Euro (davon 258.135,00 Euro für die Baufeldräumung, die Herstellung der Baustraße und Entwässerungseinrichtungen, 129.365,00 Euro für den Endausbau und 50.000,00 Euro für Vertragsstrafen bei Nichteinhaltung der Architekturvorgaben) auch diese 1. Änderungsvereinbarung umfassen. Der Vertrag wird erst danach wirksam.

Oelde, **05. NOV. 2024**

Verl,

Für die Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin

Für den Vorhabenträger


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin





Marc Baumann
Geschäftsführer

In Vertretung



André Leson
Stadtbaurat

